

FAQ ZU DEN ÄNDERUNGEN IM GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)

Zum 18.06.2016 trat die von der EU verabschiedete, 4. Europäische Geldwäscherichtlinie in Kraft. Mit dieser Novelle gibt es eine wesentliche Änderung bei der Identifizierung von juristischen Personen, da künftig die auftretende/n Person/en (Unterzeichner) anhand eines gültigen Legitimationspapiers identifiziert werden müssen. Um diesen Prozess zu erleichtern, bitten wir Sie darum, uns dabei zu unterstützen. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengestellt.

ÄNDERUNGEN DURCH DIE NEUE GELDWÄSCHERICHTLINIE

■ Welche Änderungen gibt es?

Die 4. Europäische Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass nicht nur der Vertragspartner, sondern, ungeachtet der Rechtsform des Vertragspartners, auch die für ihn auftretende/n Person/en (Unterzeichner) identifiziert werden muss/müssen.

■ Was bedeutet diese Änderung konkret?

Ab sofort muss/müssen die Person/en, die den Einzelleasingvertrag unterzeichnet/unterzeichnen, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises identifiziert werden.

■ Wie kann die Identifikation am besten erfolgen?

Damit die Identifikation für Sie möglichst einfach abläuft, bitten wir Sie darum, die Identifikation direkt vor Ort bei der Rahmenvertragsunterzeichnung durchzuführen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Identifikation per Videoident-/PostIdent-Verfahren zu verifizieren.

■ Wie muss identifiziert werden?

Unser Formular „Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und der auftretenden Person“ enthält einen Identifizierungsblock, in dem die erforderlichen Daten einzutragen sind. Die Identifikation erfolgt anhand eines gültigen Lichtbildausweises des Unterzeichners. Daraus sind folgende Angaben zu dokumentieren:

- Vollständiger Name
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift

Zusätzlich müssen

- die Art des Ausweispapiers
- die Ausweisnummer und
- die ausstellende Behörde



Beispiel Ausweis

angegeben werden. Bitte beachten Sie, dass die Verifikation der gemachten Angaben gesetzlich erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist für jede auftretende Person im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG ein gültiges Ausweisdokument durch einen Mitarbeiter der Arval Deutschland GmbH in Augenschein zu nehmen oder Sie nutzen die Möglichkeit des Videoident-/PostIdent-Verfahrens. Zudem wird zu Dokumentationszwecken gem. § 8 Abs. 2 GwG eine Kopie der betreffenden Ausweisdokumente angefertigt.

Die Feststellung und Überprüfung der Identität kann nur erfolgen, wenn der zu Identifizierende tatsächlich anwesend ist. Eine Ausweiskopie auszuhändigen ist nicht ausreichend!



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

**We care about cars.
We care about you.**

■ Welche Ausnahmen gibt es?

Eine Identifizierung ist bei folgenden auftretenden Personen nicht erforderlich:

- Gesetzliche Vertreter (z. B. Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG, Gesellschafter der oHG, Komplementär der KG)

Des Weiteren kann, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, bei den folgenden Personen auf eine Identifizierung verzichtet werden:

- Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Vertreter von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen

■ Bitte übersenden Sie uns die folgenden Unterlagen:

- ✓ **Zeichnungsberechtigungsnachweis für Einzelleasingverträge für Ihre Rechtseinheit bzw. Gesellschaft**
- ✓ **Formular Legitimation „Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und der auftretenden Person“**

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die Identifikation über unseren Außendienstmitarbeiter oder mittels des Videoident-/PostIdent-Verfahrens für die auftretende Person durchzuführen.



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

We care about cars.
We care about you.